Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

47 (2.8.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 47

3.)

16 en

nit

3.)

řr-

Rarlsruhe, ben 2. August

1922

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 251. Gifenbahnbetriebstrantentaffe. Capungsanberungen.

(A 5. Zb 100.)

I. Der Ausschuß hat in seiner orbentlichen Sitzung am 11. Juli 1. J. außer ben Satzungsänderungen, die mit Ber-fügung Nr. 29 im Amtsblatt Nr. 6/1922 und Berfügung Nr. 237 im Amtsblatt Nr. 44/1922 vorläufig in Bollzug geset wurden, weitere Satungsanderungen beschloffen, von welch letteren die wichtigften bis zur Ausgabe des Satungsnachtrags einstweilen befanntgegeben werben:

1. Auf Grund eines am 23. Juni 1922 veröffentlichten Reichsgesehes vom 9. Juni 1922 wird die obere Grenze des Grundlohns auf 120 M für den Tag sestgeseht. Den disherigen 17 Lohnstusen werden 4 weitere angegliedert mit einem Grundlohn von 90 M, 100 M, 110 M und 120 M für den Tag. Für die Einstusung der Mitglieder (§ 7 Ziffer 3 Seite 13 der Sahung) in die seitherige Lohnstuse XVII und in die neuen Lohnstusen XVIII—XXI gilt folgendes:

Lohnstufe	Grund= lohn M	In die Stufe sind einzureihen die Mitglieder mit einem Jahresarbeitsverdienst							Bemerkung: Bei Lohnempfängern kommt gemäß § 7 Ziffer 4 ber Sahung in Betracht ein Taglohn									
XVII	80	von met	r als		M neu		einschl.	26 605	16	bon	mehr	als	75	16	bis	einschl.	85	16
XVIII XIX XX XXI	90 100 110 120	bon mely	"	26 605 29 735 32 865 35 995	"	" "		29 735 32 865 35 995		bon "	mehr	"	85 95 105 115	"	"	einschl.	95 105 115	"

An Beiträgen (§ 36 Ziffer 2 — Seite 39 — Satzung) find zu zahlen:

Lohnstufe	Boller Beitrag	Anteil der Berficherten	Anteil der Eisenbahnverwaltung			
XVIII XIX XX XX XXI	3780 4200 4620 5040	2520 2800 3080 3360	1260 1400 • 1540 1680			

Das Kranken-, Wochen-, Haus- und Taschengelb (Anlage I — Seite 55 — Satung) beträgt:

Lohnstufe	Bochengel.	(§ 10 Bif. 1) nd b (§ 19 Bif. 1) runblohns	Hausgeld	(§ 14 Zif. 1) crundlohns	Tafchengelb (§ 14 Bif. 2 3/16 des Grundlohns		
	M	94	M	1 %	M	1 %	
XVIII	67	50	45	_	16	90	
XIX	75		50	_	18	75	
XX	82	50	55	_	20	65	
XXI	90		60	-	22	50	

2. Es wird nunmehr auch Sterbegeld für Familienangehörige gewährt und bementsprechend nach § 26 ber Satung folgender neue § 26 a eingefügt:

Sterbegelb für Familienmitglieber.

- 1. Die Raffe gewährt Sterbegelb
 - a) beim Tobe bes Chegatten eines Mitglieds in Sohe von 2/3,

Reine Beilage.

b) beim Tode eines Kindes (auch Stieffindes, nicht aber Pflegekindes) unter 6 Jahren, auch bei einer Totgeburt, sofern diese im Sterberegister eingetragen ist, in Hohe von 1/5,

c) beim Tobe eines Kindes vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, sowie eines älteren, wegen Gebrechen dauernd erwerbsunfähigen Kindes (§ 23 Ziffer 2 c) oder einer Tochter, die an Stelle der Mutter den Haushalt führte (§ 23 Ziffer 2 a), in Höhe von 1/2

bes Mitgliedersterbegelbes. Es wird um den Betrag des Sterbegelbes gekürzt, auf das das verstorbene Famissienmitglied selbst gesetzlich versichert war, und bei Kindern weiblicher Mitglieder um den Betrag, den der Ehemann etwa selbst als Mitglied einer Krankenkasse zu fordern hat.

Anspruch haben die bezeichneten Familienmitglieder nur, wenn fie bis zum Tobe im haushalt bes Mitglieds

gelebt haben. In besonderen Fällen entscheidet der Gesamtvorftand.

2. Das Sterbegelb für Familienmitglieder wird an das Raffenmitglied gezahlt."

3. Bei ledigen Mitgliedern mit eigenem Hausstand wird unter bestimmten Boraussetzungen Familienhilse gewährt und es erhält demgemäß § 23 Ziffer 3 der Sahung folgende Fassung: "Bei einem ledigen über 28 Jahre alten und mindestens Jahre einer Krankenkasse der Reichsbahn angehörenden Mitglied mit eigenem Hausstand wird auf Antrag Familienhilse nach §§ 24 und 25 an die den Haushalt sührende Person (Mutter oder Schwester) gewährt."

4. In § 9 Biffer 2 der Satung wird der Höchstetrag für kleinere Heilmittel und der Zuschuß für größere Heilmittel von 200 M auf 600 M und in § 28 Biffer 3 der Höchstetrag für die daselbst bezeichneten Heilmittel von 200 M auf 400 M erhöht.

5. Bon den Kosten für Hilfsmittel nach § 9 Ziffer 4 der Satung übernimmt die Kasse 3/4, den Rest hat das Mitglied zu tragen.
6. Bei Verpstegung von Familienmitgliedern in einem Krankenhaus — § 25 Ziffer 2 der Satung — übernimmt die Kasse innerhalb der Unterstützungsdauer nunmehr die Gesamtsosten.

7. Die Anderungen nach Ziffer 1 treten mit Wirkung vom 7. August, diejenigen nach Ziffern 2-6 mit Wirkung vom

1. Juli I. J. in Kraft.

II. Bum Bollzug wird bestimmt:

Bu Biffer 1.

1. Die Erhebung der Beiträge nach den Sätzen der neuen Lohnstufen beginnt mit Montag, den 7. August 1922.
2. Der Einsendung von Anzeigen über Wechsel in der Lohnklasse (Bordr. R.R. u. P.K. Nr. 9) bedarf es nicht. Dagegen haben die Dienststellen anläßlich der Ausstellung der Beitragslisten für August bei denjenigen Mitgliedern, die zusolge der Grundstohnerhöhung in höhere Lohnstufen einzureihen sind, in Spalte 3 der Beitragsliste die neuen Beitragssätze und in Spalte 13

(Bemerkungen) des Monatsabschnitts August den Jahresarbeitsverdienst kurz zu vermerken (3. B. 3.B. 35 600 M).

3. Bei den in die neuen Lohnstufen XVIII—XXI überzuführenden Mitgliedern gelten die neuen Sabe dieser Lohnstufen für die Krankengeld- und Wochengeldzahlungen ab Montag, den 7. August, auch dann, wenn der Versicherungsfall

schon vor dem 7. August eingetreten ift, an diesem Tage aber noch nicht beendet war.

Die Dienststellen haben vom 7. August ab bei Anweisung von Krankengelbern jeweils genau zu prüfen, ob das Mitglied höher einzustusen ist oder nicht, damit Nachverrechnungen von Krankengelbern und Rückerhebungen von Krankengeldzuschäffen tunlichst vermieden bleiben. Um dem Kassenvorstand die Nachprüfung der Krankengeldberechnungen auch in der Zeit zu ermöglichen, dis ihm die Höherstusungen durch Eingang der Beitragslisten für August bekannt geworden sind, haben die Dienststellen in den Krank- usw. Meldungen gegebenenfalls entsprechenden Orts außer der neuen Lohnstuse auch den für die Einreihung in diese maßgebenden Jahresarbeitsverdienst anzugeben.

Bu Biffer 2.

1. Die Anzeigen vom Ableben eines Familienmitglieds sind unter Beigabe einer standesamtlichen Sterbeurkunde (bei Totgeburten unter Beigabe einer Bescheinigung des Standesbeamten über den Eintrag der Totgeburt ins Sterberegister) mit tunlichster Beschleunigung an den Kassenvorstand zur Anweisung des Sterbegeldes weiterzugeben. Ist in der Sterbeurkunde über das Ableben eines Kindes der Geburtstag nicht angegeben, so ist ein besonderer Geburtsschein mitvorzulegen. Die Dienststellen haben sich in der Anzeige darüber zu äußern, ob etwa und in welchem Betrage eine Kürzung des Sterbegeldes stattzussinden hat. War die verstorbene Ehefrau selbst Mitglied der Eisenbahnbetriebskrantenkasse, so ist das Sterbegelde sür Mitglieder (§ 22 der Sahung) zu gewähren, salls dieses höher ist als das nach § 26 a zu zahlende. Ein Nachweis der Kosten des Begrähnisses kommt beim Familiensterbegeld nicht in Betracht.

2. Auf Bunsch des Mitglieds hat die Dienststelle die für die Auszahlung des Sterbegeldes zuständige Stationskasse anzuweisen, auf das fällige Sterbegeld einen Borschuß auszuzahlen. Daß ein Borschuß angewiesen wurde, ware in der

Anzeige unter Bezeichnung ber Sohe bes Borichuffes befanntzugeben.

Bu Biffer 3.

Die haushaltführenden Bersonen der anspruchsberechtigten derzeitigen sedigen Kassenmitglieder sind mit Bordr. K.K. und P.K. Nr. 10 (Beränderungsanzeige) dem Kassenvorstand zu bezeichnen. In der vom Kassenvorstand zur Aussertigung dieses Vordrucks herausgegebenen Übersicht ist bei Zisser 8 vor "verwitweten" noch "ledigen" beizusehen. Bor der Absendung der Beränderungsanzeige ist der Aufnahmeschein (Bordr. K.K. und P.K. Nr. 27) des Mitglieds unter Abschnitt IV zu ergänzen. An dieser Stelle des Vordrucks sowie in dem Vordr. K.K. und P.K. Nr. 54 (Anmeldung und Personalbogen) unter dem Abschnitt "Haushaltführende Verson" ist vor dem Wort "verwitweten" einzussigen: "sedigen, über 28 Jahre alten sowie bei".

Eine Neuauflage der vom Kassenvorstand im April I. J. ausgegebenen Einschätzungs- und Beitragstabelle wird erfolgen, sobald die auch bei der Arbeiterpensionskasse beworstehende Erweiterung und Anderung der Lohnklassen eingesührt ist. Weiter benötigte Abdrucke dieses Amtsblatts sind beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Abteilung für den Drucksachendienst) innerhalb 8 Tagen anzuverlangen.

ein ba

ftr

too

ten fini